

17. Vergesellschaftung: Eine radikaldemokratische Perspektive

Sergej Seitz

Einleitung: Vergesellschaftung und Radikale Demokratie

Die Idee der Vergesellschaftung ist in den vergangenen Jahren zu einem der wichtigsten Sammlungspunkte emanzipatorischer sozialer Bewegungen geworden. Im deutschsprachigen Raum rücken insbesondere im Fahrwasser der Kampagne *Deutsche Wohnen und Co. enteignen* (DWE) Vergesellschaftung und »Commoning« ins Zentrum einer umfassenden Repolitisierung der Eigentumsfrage.¹ Das Ziel der Vergesellschaftungsbewegungen besteht darin, privates Kapital als Gemeineigentum anzueignen, um es kollektiv, demokratisch und selbstverwaltet zu organisieren. Damit knüpfen Vergesellschaftungsansätze an die sozialistische Tradition der Abolition von Privateigentum an. Vergesellschaftung verkörpert das Begehren, demokratische Selbstverwaltung als Anspruch dort aufzubringen, wo es einer verhärteten kapitalistischen Oligarchie besonders wehtut.

Trotz aller Widerstände, mit denen DWE vonseiten der Berliner Stadtpolitik konfrontiert ist – ungeachtet des mit knapp 60 % der Wähler:innenstimmen gewonnenen Volkentscheids von 2022 steht die Vergesellschaftung der

1 Botzem, Sebastian/Besedovsky, Natalia: »Gemeinwohl und öffentliches Wohneigentum: Direktdemokratische Initiativen zur Neuausrichtung öffentlicher Wohnungsunternehmen in Frankfurt am Main und Berlin«, in: *suburban. zeitschrift für kritische stadtforschung* 9 (2021) 3/4, S. 191–218; Stoll, Niklas: »Vergesellschaftung als Transformationsstrategie: »Deutsche Wohnen & Co. enteignen« im diskursiven und politischen Kontext«, in: *PROKLA. Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaft* 52 (2022), S. 631–648; DWE, *Deutsche Wohnen & Co enteignen* (Hg.): *Wie Vergesellschaftung gelingt. Zum Stand der Debatte*, Berlin: Parthas 2022; Van Dyk, Silke /Kip, Markus: »Die Zukunft sozialer Rechte: Sozialeigentum als Vergesellschaftung von Sozialpolitik«, in: *Zeitschrift für Soziologie* 52 (2023) 4, S. 361–378.

großen privaten Immobilienkonzerne in Berlin bis heute aus² – hat sich in diesem Umfeld ein Anschlusspotential für aktivistische Gruppierungen ergeben, die sich für die Vergesellschaftung einer ganzen Reihe von Institutionen einsetzen. Ein gutes Panorama bieten die Programme der beiden Berliner *Vergesellschaftungskonferenzen 2022* und *2024*,³ auf denen u.a. Vertreter:innen von *RWE und Co. enteignen* und *Hamburg enteignet* von ihrer politischen Praxis berichteten und Einsatzpunkte der Vergesellschaftung in unterschiedlichen Institutionen und gesellschaftlichen Sektoren diskutiert wurden – vom Energie- und Mobilitätsbereich über die Landwirtschaft bis hin zum Pflegewesen. Im Vergleich zur klassischen sozialistischen Idee der Vergesellschaftung fällt dabei auf, dass der Fokus nicht einseitig auf Institutionen der Produktion liegt (d.h. auf Fabriken und Industriebetrieben), sondern stark von den Institutionen der Reproduktion ausgeht, wie eben dem Wohnungs- und Mietwesen und der Organisation von Care-Arbeit. Dahinter steht die Überzeugung, dass Vergesellschaftung nicht von dem einen archimedischen Punkt der Produktion ausgehen muss, sondern in verschiedenen Kontexten und von unterschiedlichen gesellschaftlichen Teilbereichen her erfolgen kann. Ein Beispiel dafür sind auch Nora Sternfelds Arbeiten zum *Radikaldemokratischen Museum*,⁴ wo sie das Commoning von Museumsräumen als demokratische Alternative und Gegenbewegung zur Scheinpartizipation in privaten, kapitalistisch gemanagten Museumsinstitutionen ins Spiel bringt. Gegen das individualisierte Erlebnismanagement des neoliberalen Museums wird das Museum als kollektiv verwalteter, öffentlicher Raum des Streits und der demokratischen Auseinandersetzung imaginiert.

Was die Theoriebildung betrifft, legt Sternfeld damit eine dezidiert radikaldemokratische Lesart des Vergesellschaftungsmotivs nahe. Dieser Anregung, Vergesellschaftung radikaldemokratisch zu denken, gehe ich im Folgenden programmatisch nach. Bislang hat die Demokratietheorie die gegenwärtigen Vergesellschaftungsbewegungen primär unter partizipativen und deliberativen Vorzeichen⁵ oder im Rahmen eines sozialistischen Re-

2 Lisa Vollmer liefert eine hilfreiche Analyse und theoretische Einordnung dieser Widerstände: Vollmer, Lisa: »Soziale Bewegungen und der (nicht-)responsive Staat: Das Beispiel Deutsche Wohnen & Co Enteignen«, in: *Forschungsjournal Soziale Bewegungen* 36 (2023) 1, S. 79–93.

3 Die Programme finden sich unter <https://vergesellschaftungskonferenz.de/>

4 Sternfeld, Nora: *Das radikaldemokratische Museum*, Berlin: De Gruyter 2018.

5 N. Stoll: *Vergesellschaftung als Transformationsstrategie*, S. 637.

publikanismus⁶ beschrieben. Dafür gibt es, insbesondere im Hinblick auf die rätendemokratische Tradition, der sich viele Vergesellschaftungsansätze anschließen, auch gute Gründe.⁷ Dennoch scheint eine radikaldemokratische Relektüre vielversprechend, und zwar in beide Richtungen: Radikaldemokratische Motive können zur Selbstreflexion der Vergesellschaftung fruchtbar sein und Vergesellschaftungsbewegungen können zur Weiterentwicklung radikaler Demokratietheorie beitragen. Eine radikaldemokratische Perspektive rückt die Momente der Kontingenz und Konflikthaftigkeit vergesellschafteter Strukturen sowie die strategische Frage der (Gegen)Hegemoniebildung ins Zentrum. Umgekehrt nötigt das Vergesellschaftungsmotiv mit dem starken Fokus auf Betriebe und Organisationen die radikale Demokratietheorie dazu, verstärkt über das Verhältnis von Demokratie und Institutionen nachzudenken.

Ich entfalte diesen Gedanken in vier Schritten: Grundsätzlich lässt sich Vergesellschaftung radikaldemokratisch (1) als Bruch mit der bestehenden Eigentumsordnung und damit als Aufweis ihrer *Kontingenz* verstehen. Eine radikaldemokratische Perspektive macht (2) mit der *Konflikthaftigkeit* vergesellschafteter Strukturen vertraut: Vergesellschaftung zeitigt nicht soziale Harmonie, sondern zielt auf Demokratie als »Regime der Unruhe« (Marx), in dem Konflikte, die unter den Normalbedingungen kapitalistischer Ökonomie gar nicht artikuliert werden können, allererst zum Austrag kommen. Darüber hinaus lässt sich der Kampf um Vergesellschaftung radikaldemokratisch (3) als Kampf um *Hegemonie* beschreiben: ein Kampf, der nicht als Exodus oder Aussteigertum begriffen werden kann, sondern mit Formen strategischer Allianzen- und Koalitionsbildung einhergehen muss. Vergesellschaftungsansätze verstehen (4) von ihrer ganzen Grundausrichtung her Demokratisierung als Anspruch, der *in* und *durch* Institutionen bzw. verstetigte Strukturen verwirklicht werden muss. Im Binnendiskurs radikaler Demokratietheorie verleihen

6 O'Shea, Tom: »Socialist Republicanism«, in: *Political Theory* 48 (2020) 5, S. 548–572, <https://doi.org/10.1177/0090591719876889>; Popp-Madsen, Benjamin Ask: »Non-Domination and Constituent Power: Socialist Republicanism versus Radical Democracy«, in: *Philosophy & Social Criticism* 49 (2023) 10, S. 1182–1199, <https://doi.org/10.1177/01914537221107401>

7 Eine instruktive Auseinandersetzung mit radikaldemokratischen und sozialistisch-republikanischen Ansätzen zur ökonomischen Frage liefert Gebh, Sara: »Die Rückkehr der Armen? Plebejanismus und die politische Ökonomie der Radikaldemokratie«, in: *ZPTh – Zeitschrift für Politische Theorie* 15 (2025) 2, S. 319–340, <https://doi.org/10.3224/zpth.v15i2.08>

sie damit den Ansätzen zusätzliches Gewicht, die radikaldemokratische Einsichten institutionentheoretisch ausbuchstabieren.

1. **Kontingenz: Vergesellschaftung als Bruch mit der Eigentumsordnung**

Der Aufwind der Vergesellschaftungsbewegungen lässt sich, wie Silke van Dyk und Markus Kip⁸ argumentieren, vor dem Hintergrund einer »Hege- moniekrise des Neoliberalismus« verstehen. Im Zuge der Verschärfung von Ungleichheiten und sozialen Spannungen verliert das Mantra der Privatisie- rung an Plausibilität. Ungeachtet, ob man dieser Diagnose zustimmt, scheint jedenfalls die Institution des Privateigentums und der Fetisch, der sich daran knüpft, kaum ins Wanken zu kommen. Vor diesem Hintergrund verkörpert das Vergesellschaftungskonzept zunächst einmal eine Entselbstverständli- chung und Denaturalisierung der herrschenden Eigentumsordnung.

Aus radikaldemokratischer Perspektive ist das Politische an die Bedingung der Kontingenz geknüpft.⁹ Soziale Verhältnisse können stets auch anders sein, sie sind gestaltbar und veränderbar. Sie fußen nicht auf transzendenten Fun- damenten, sondern sind das immer vorläufige Resultat historischer Macht- kämpfe. Bestehende Ordnungen haben die Tendenz zur Verdinglichung. Sie verfestigen sich, indem sie ihre historisch-politischen Ursprünge verdrängen und sich als überzeitlich, unwandelbar oder alternativlos darstellen. Politik hat aus radikaldemokratischer Perspektive stets mit dem Sichtbarmachen

8 S. Van Dyk/M. Kip: Zukunft sozialer Rechte, S. 374.

9 Vgl. zum Stellenwert des Kontingenzbegriffs in der radikalen Demokratietheorie Mar- chart, Oliver: »Kontingenz/Grundlosigkeit«, in: Dagmar Comtesse et al. (Hg.), Radika- le Demokratietheorie. Ein Handbuch, Berlin: Suhrkamp 2020, S. 572–576; sowie Gebh, Sara/Seitz, Sergej: Postfundamentalismus, Wien: facultas/UTB 2024, S. 9–14, <https://doi.org/10.36198/9783838563251>. Ein zentraler Referenzpunkt ist Judith Butlers Artikel »Kontingente Grundlagen. Der Feminismus und die Frage der ›Postmoderne‹«, in: Sey- la Benhabib et al. (Hg.), Der Streit um Differenz: Feminismus und Postmoderne in der Gegenwart, Frankfurt a.M.: Fischer 1995. Eine mittlerweile klassische Debatte zur poli- tisch-theoretischen Bedeutung des Kontingenzbegriffs wurde zwischen Judith Butler, Ernesto Laclau und Slavoj Žižek geführt: Kontingenz, Hegemonie, Universalität: aktu- elle Dialoge zur Linken, Wien: Turia + Kant 2013. Eine Überblicksdarstellung zur Radi- kalen Demokratietheorie bietet Flügel-Martinsen, Oliver: Radikale Demokratietheo- rien zur Einführung, Hamburg: Junius 2020; vgl. auch Comtesse, Dagmar et al. (Hg.): Radikale Demokratie. Ein Handbuch, Berlin: Suhrkamp 2020.

von Kontingenz zu tun: mit dem praktischen Aufweis, dass die Dinge auch anders arrangiert und umgestaltet werden könnten. Gegen die Behauptung der Ordnung, dass ihre wesentlichen Züge unverfügbar sind, insistiert radikaldemokratische Politik auf ihrer Kontingenz im Sinne von Verfügbarkeit: Gesellschaft ist nicht gegeben, sondern gemacht und kann anders gemacht werden.

Vor diesem Hintergrund können wir die gegenwärtigen Bewegungen der Vergesellschaftung und des Commoning als Ausdruck eines radikaldemokratischen Begehrens verstehen: des Begehrens, Institutionen und soziale Beziehungsweisen in verschiedenen Lebensbereichen umfassend zu demokratisieren. Gerade die ökonomischen Institutionen – als »Verdichtungen« oder Knotenpunkte von Machtverhältnissen (Poulantzas) – sind demnach aus der privaten Verfügungsgewalt von Investor:innen und Konzernen herauszureißen und in eine autonome, offene und demokratische Selbstverwaltung zu überführen. Dabei geht es zugleich darum, die Zweckorientierung dieser Institutionen neu zu bestimmen: von der Kapitalmaximierung für die privaten Besitzer:innen zu einer Orientierung am Gemeinwohl aller – wobei die Frage, wer eigentlich ›alle‹ sind und woran Teilhabe geknüpft werden soll, selbst wesentlich zur Aushandlung steht.

In diesem Zusammenhang ist entscheidend, dass Vergesellschaftung sich nicht auf Verstaatlichung reduzieren lässt. Staatliche Eigentümerschaft ist nicht gleichbedeutend mit radikaldemokratischer Selbstverwaltung. Wie Cornelius Castoriadis in seinen Überlegungen zur Arbeiter:innenselbstverwaltung schreibt, muss die Russische Revolution mit ihrer elitären, bürokratisch-etatistischen Version der Sozialisierung allen eine Lehre sein, die sich fortan für Vergesellschaftung einsetzen: »From that revolution it is not socialism that emerged, but a new and monstrous form of exploiting society in which the bureaucracy replaced the private owners of capital and ›the plan‹ took the place of the ›free market‹.«¹⁰ Das Vergesellschaftungsparadigma muss demnach nicht nur in Opposition zum privatwirtschaftlichen Kapitalismus des Westens, sondern ebenso sehr auf Distanz zum »bürokratischen Kapitalismus«¹¹ des Realsozialismus gehen. Vergesellschaftung meint dann, Privateigentum allen als demokratisch zu gestaltendes Gut in die Hand zu geben, auch wenn

10 Castoriadis, Cornelius: *Workers' Councils and the Economics of a Self-Managed Society*, London: Solidarity Group 1972, S. 10, <https://www.marxists.org/archive/castoriadis/1972/workers-councils.htm>

11 Ebd.

dabei der Staat nicht aus der Verantwortung zu entlassen ist. In den Blick genommen werden dazu gegenwärtig u.a. Formen von »public-commons-Partnerships«, wo kommunale Verwaltungen auf die breitflächige Intervention und Teilhabe zivilgesellschaftlicher Akteure hin umgebaut werden. An die Stelle privater oder bürokratischer Verfügungsmacht tritt die kollektive Autonomie demokratischer Praxis.¹²

2. Konflikt: Vergesellschaftung als Freisetzung ökonomischer Antagonismen

Aus radikaldemokratischer Perspektive lässt sich politischer Konflikt nie endgültig auflösen. Entsprechend kann es im Hinblick auf die Demokratie nicht darum gehen, Konflikte stillzustellen. Ziel muss vielmehr sein, Konflikten und Gegensätzen angemessene Bühnen der Artikulation zu verschaffen. Damit distanziert sich die Radikaldemokratie von den eschatologischen Versprechen geschichtsdeterministischer Marxismen, die auf die Auflösung gesellschaftlicher Spannungen im Zuge der Überwindung des Klassegegensatzes hoffen.¹³

-
- 12 Juridisch gesehen diskutieren viele aktuelle Vergesellschaftungsprojekte dabei das Format einer »Anstalt öffentlichen Rechts«. In der Distanz zur bloßen Verstaatlichung ließe sich Vergesellschaftung, um ein jüngst wieder breit rezipiertes Konzept von André Gorz aufzugreifen, als eine Art *nicht-reformistischer Reform* verstehen, vgl. Gorz, André: Zur Strategie der Arbeiterbewegung im Neokapitalismus, Frankfurt a.M.: EVA 1974. Gorz schlägt vor, zwischen »reformistischen« und nicht-reformistischen bzw. »revolutionären« Reformen zu unterscheiden. Reformistische Reformen »tweaken« das Bestehende, damit es im Großen und Ganzen so bleiben kann, wie es ist. Revolutionäre Reformen wirken dagegen als Stachel, der das Bestehende über sich hinaustreibt, vgl. Gilmore, Ruth Wilson: »Was tun?«, in: Daniel Loick/Vanessa E. Thompson (Hg.), Abolitionismus: Ein Reader, Berlin: Suhrkamp 2022, S. 515–521. Als revolutionäre Reform hat Vergesellschaftung eine präfigurative Dimension. Vergesellschaftungsbewegungen sind Intensitätszentren radikaler Demokratie, die innerhalb der Institution, die sie sich aneignen, andere Verhältnisse – Verhältnisse erweiterter Freiheit, Gleichheit und Solidarität – vorwegnehmen.
- 13 Entsprechend prominent sind in der Radikalen Demokratietheorie Konzepte wie Dissens, vgl. Rancière, Jacques: »Konsens, Dissens, Gewalt«, in: Mirhan Dabag/Antja Kapust/Bernhard Waldenfels (Hg.), Gewalt. Strukturen, Formen, Repräsentationen, München: Fink 2000, S. 97–112; Unvernehmen, vgl. Rancière, Jacques: Das Unvernehmen: Politik und Philosophie [1995], Frankfurt a.M.: Suhrkamp 2002; Agonismus, vgl. Mouffe, Chantal: Agonistik. Die Welt politisch denken, Berlin: Suhrkamp 2014; und Antago-

Mit der Infragestellung der bestehenden Eigentumsordnung im Rahmen von Vergesellschaftungsbewegungen geht eine Re-Antagonisierung des Eigentums als Feld politischer Kämpfe einher. Gegen den »Dritten Weg« und die pazifizierende Logik der Sozialpartnerschaft rücken Vergesellschaftungsbewegungen die Eigentumsverhältnisse als Kristallisationspunkt politischen Streits wieder in den Blick und knüpfen damit an die sozialistische Tradition des Klassenkampfes an. In diesem Zusammenhang ist es instruktiv zu sehen, dass sowohl klassische als auch gegenwärtige Sozialisierungstheorien Vergesellschaftung keineswegs harmonistisch ausdeuten. Karl Korsch, einer der bedeutendsten Vergesellschaftungstheoretiker in der Zwischenkriegszeit, argumentiert, dass Vergesellschaftung die produktive Entfesselung von Konflikten zur Folge hat, deren Artikulation unter kapitalistischen Bedingungen gerade unterdrückt wird. Korsch wendet sich nicht nur gegen die Gleichsetzung von Vergesellschaftung mit Verstaatlichung, sondern zeigt zugleich auf, dass im Kapitalismus die Figur des »privaten Kapitalisten« die Funktion erfüllt, den ökonomischen Interessengegensatz zwischen Produzent:innen und Konsument:innen zu verdrängen. Dabei nimmt der Kapitalist eine Doppelrolle ein. Gegenüber den Produzent:innen stellt sich der Kapitalist als Anwalt der Konsument:innen dar (»ich kann euch leider keine höheren Löhne zahlen, da sich sonst niemand mehr unsere Produkte leisten könnte«). Und zugleich tritt der Kapitalist gegenüber den Konsument:innen als Anwalt der Produzent:innen auf (»ich kann euch meine Produkte leider nicht günstiger verkaufen, da ansonsten meine Belegschaft leiden müsste«). Vergesellschaftung streicht die Figur des Kapitalisten und lässt damit den Konflikt von Produktion und Konsumtion erst in seiner ganzen Schärfe hervortreten. Korsch formuliert das so:

»Ausgeschaltet wird durch die Sozialisierung [...] der private Kapitalist, welcher bisher a) den Arbeitern gegenüber die Interessen der Konsumenten, b) den Konsumenten gegenüber die Interessen der Arbeiter als Produzenten zu vertreten vorgab, in Wahrheit sich selbst eine gesellschaftliche Macht und ein arbeitsloses Einkommen aus dem Ertrage der gesellschaftlichen Produktion unter Schmälerung der Anteile sowohl der arbeitenden Betriebsbeteiligten als auch der konsumierenden Gesamtheit sicherte. Durch den Wegfall dieses überflüssigen Zwischengliedes aber kommt der [...] Interessen-

nismus, vgl. Marchart, Oliver: Thinking Antagonism. Political Ontology After Laclau, Edinburgh: Edinburgh UP 2018.

gegensatz zwischen Produzenten und Konsumenten, Arbeitern und Genießern, erst recht zur Geltung.«¹⁴

Vergesellschaftung steht so gesehen nicht für den Wunsch, aus dem Konflikt *herauszukommen*, sondern überhaupt erst auf gelingende Weise in Konflikte *hineinzukommen*, die unter kapitalistischen Bedingungen systematisch unsichtbar gemacht werden.

Aktuelle feministische Vergesellschaftungstheorien betonen darüber hinaus, dass Vergesellschaftung die Gegensätze und Spannungen, die in der kapitalistischen Gesellschaft zwischen kapitalistischer Lohnarbeit und unbezahlter Care-Arbeit bestehen, allererst produktiv aushandelbar und artikulierbar macht¹⁵. Heide Lutosch spricht sich für eine »Entmystifizierung«¹⁶ der Care-Arbeit aus: Der Appell an Liebe und Zuneigung bringt die (Frauen), die einen Großteil der Care-Arbeit leisten, von vornherein zum Schweigen. Der Streit um die Vergesellschaftung muss demnach immer auch ein Streit darum sein, welche (und wessen) Arbeit überhaupt *als* Arbeit zählt und als solche gesellschaftliche Anerkennung findet.

3. Hegemonie: Vergesellschaftung als solidarische Allianzenbildung

Die politische Praxis von Vergesellschaftungsbewegungen verdeutlicht denen, die sich in ihnen engagieren, ihre eigene Position und die Stellung ihrer eigenen Anliegen im größeren Zusammenhang politischer Kämpfe, Institutionen und gesellschaftlicher Machtverhältnisse. Der Zwischenbericht zum »Stand der Debatte«, den DWE 2022 herausgegeben hat, macht anschaulich, wie weitverzweigt das Netzwerk von Allianzen und Gegnerschaften, von Diskursfeldern und Interventionsräumen ist, in dem Vergesellschaftung operiert: von der Anforderung, sich die Sprache des Rechtsdiskurs bzw. die erforderliche juristische Expertise anzueignen, über die Vernetzung und Koalitionsbildung mit Gewerkschaften und Parteiakteuren, bis hin zur alltäglichen politischen Arbeit der Mobilisierung und des Organizing.

14 Korsch, Karl: Schriften zur Sozialisierung, Frankfurt a.M.: EVA 1969, S. 28.

15 Federici, Silvia: Caliban und die Hexe. Frauen, der Körper und die ursprüngliche Akkumulation, Wien: Mandelbaum 2017.

16 Lutosch, Heide: »Wenn das Baby schreit, dann möchte man doch hingehen«, in: *communaut* (blog) vom 30.04.2022, <https://communaut.org/de/wenn-das-baby-schreit-dann-moechte-man-doch-hingehen>

Produktiv ist in diesem Zusammenhang insbesondere die radikaldemokratische Hegemonietheorie von Ernesto Laclau und Chantal Mouffe.¹⁷ Im Anschluss an Antonio Gramsci verweist Hegemonie auf das Erfordernis, mit den eigenen Anliegen kulturelle und diskursive Sichtbarkeit und Vorherrschaft zu erringen.¹⁸ Vonnöten sind dazu Äquivalenzbildungen zwischen unterschiedlichen Forderungen und das Eingehen von Allianzen – mit allen schmerzlichen Kompromissen, die damit stets verbunden sind – sowie die Identifikation eines Gegners, in Abgrenzung zu dem sich diese Bindungen stabilisieren. Dabei reicht es nicht aus, einfach im formal-juridischen Sinn »an die Macht zu kommen«, sondern Hegemoniearbeit muss zudem auf der Ebene gesellschaftlicher Subjektivierung ansetzen,¹⁹ also Räume, Verfahren und Organisationsformen einrichten, die ein Experimentieren mit und Einüben von anderen Selbstverhältnissen und Beziehungsweisen ermöglichen. In diesem Zusammenhang ließe sich auch mit den Werkzeugen der Hegemonietheorie analysieren, wie Vergesellschaftung sukzessive zu einem zentralen politischen Signifikanten (gemacht) wird, der unterschiedliche Forderungen und Gruppierungen miteinander verschränkt.

Dabei lässt sich Vergesellschaftung am Beginn eines Prozesses der Gegenhegemoniebildung nicht zuletzt als Gedankenexperiment verstehen. Man kann sich fragen, was eigentlich alles passieren müsste, um eine radikaldemokratische Transformation einer bestimmten Institution zu erreichen: welche Allianzen und Koalitionen naheliegend sind, welche Formen der Expertise nötig sein werden, welche Widerstände und Gegnerschaften aufkommen werden usw. Was man daraus jedenfalls lernen wird, ist, dass man sich Vergesellschaftung nicht als eine Art »Sozialismus in einem Betrieb« vorstellen kann. Im Gegenteil rückt Vergesellschaftung als politisches Imaginäres all die notwendigen Mechanismen der Organisation und Solidarisierung zwischen unterschiedlichen Akteuren und Gruppierungen in den Blick, die gelingen müssten, aber auch die zentralen Konfliktlinien, Verwerfungen

17 Laclau, Ernesto/Mouffe, Chantal: Hegemonie und radikale Demokratie. Zur Dekonstruktion des Marxismus, Wien: Passagen 2000.

18 Einen Überblick zur Hegemonietheorie bietet Nonhoff, Martin (Hg.): Diskurs – Radikale Demokratie – Hegemonie. Zum Politischen Denken von Ernesto Laclau Und Chantal Mouffe, Bielefeld: transcript 2007. Siehe auch: Nonhoff, Martin: »Hegemonie«, in: Dagmar Comtesse et al. (Hg.), Radikale Demokratietheorie. Ein Handbuch, Berlin: Suhrkamp 2020, S. 542–552.

19 Raimondi, Francesca: »Subjektivierung«, in: Dagmar Comtesse et al. (Hg.), Radikale Demokratietheorie. Ein Handbuch, Berlin: Suhrkamp 2020, S. 622–633.

und Antagonismen, die sich entlang der eigenen Forderungen herausbilden. Das Gedankenexperiment der Vergesellschaftung liefert einen Schlachtplan der (Gegen)Hegemoniebildung. Die Intensivierung demokratischer Freiheit, Gleichheit und Solidarität innerhalb einer Institution macht sofort die Verschränkung mit demokratischen Kämpfen in anderen Kontexten und Institutionen sichtbar. Wer über radikaldemokratische Vergesellschaftung nachdenkt, stößt unweigerlich auf die Logik der Gegenhegemoniebildung, d.h. auf die Frage, welche Akteure, Beziehungen und Konfliktlinien mobilisiert werden müssen.

4. *Institution: Vergesellschaftung als Verstetigung radikaler Demokratie*

Vergesellschaftungsbewegungen sehen Demokratisierung als Anspruch, der in und durch Institutionen zu verwirklichen ist. Dabei markiert die Vergesellschaftungsidee heute ein Begehren der Erweiterung und Vertiefung von Demokratie, insofern gerade auch diejenigen (ökonomischen) Institutionen und Organisationen in den Blick genommen werden, die im Minimalmodell liberaler Demokratie oft gar nicht als mögliche Räume demokratischer Auseinandersetzung und Teilhabe aufscheinen.

Mit Blick auf das radikaldemokratische Commoning von Museumsinstitutionen bezieht sich Nora Sternfeld auf das Konzept der *Undercommons*, wie es von Stefano Harney und Fred Moten²⁰ theoretisiert wurde. Die *Undercommons* stehen zunächst für eine Verweigerung gegenüber den offiziellen Angeboten der Institution und machen von ihren Ressourcen einen anderen Gebrauch. Im Rahmen von »fugitive practices« setzen sich die *Undercommons* in eine »subversive [...] Beziehung zur Institution«, indem sie »ihren Platz in den Institutionen finden und deren Zukunft beanspruchen, insofern sie da sind und gerade so, wie sie nicht eingeladen oder beauftragt sind.«²¹ Sternfeld macht darauf aufmerksam, dass eine subversive Praxis der *Undercommons* Gefahr läuft, sich auf flüchtige Verweigerung zu beschränken. Radikaldemokratische Politik darf sich nicht dem hegemonialen Kampf um die Etablierung und Verstetigung emanzipatorischer Alternativen entziehen. Stern-

20 Harney, Stefano/Moten, Fred: Die *Undercommons*: Flüchtige Planung und schwarze Studien. Wien: transversal 2016.

21 N. Sternfeld: Das radikaldemokratische Museum, S. 63.

feld plädiert daher für das Erkämpfen von »Para-Institutionen«, in denen sich »*fugitivity* und Kontinuität nicht ausschließen«. ²² Vergesellschaftung intensiviert die kollektive Imagination *verstetigter* demokratischer Alternativen.

Die Spannung von *fugitivity* und Kontinuität war in den letzten Jahren einer der wichtigsten Streitpunkte im Binnendiskurs radikaler Demokratietheorie. ²³ Dabei lässt sich zwischen inkompatibilistischen und kompatibilistischen Ansätzen unterscheiden. ²⁴ Inkompatibilistische Theorien, wie die Ansätze von Jacques Rancière oder Sheldon Wolin, der explizit ein Konzept der »*fugitive democracy*« ²⁵ vertritt, veranschlagen einen unlösbaren Widerspruch zwischen dem Anspruch der Demokratie und der Verstetigung institutioneller Strukturen: Demokratie ist demnach immer Ereignis, nie Struktur. Autor:innen wie Claude Lefort, Ernesto Laclau oder Chantal Mouffe gehen demgegenüber davon aus, dass es sich nicht um einen Widerspruch, sondern um eine produktive Spannung handelt: Institutionen sind demokratisch, wenn bzw.

22 Ebd., S. 64

23 Vgl. zum Vorwurf eines »Institutionendefizits« der Radikalen Demokratie u.a. Buchstein, Hubertus: Typen moderner Demokratietheorien: Überblick und Sortierungsvorschlag, Wiesbaden: Springer 2016; Buchstein, Hubertus: »Warum im Bestaunen der Wurzeln unter der Erde bleiben? Eine freundliche Polemik zu den radikalen Demokratietheorien«, in: Theorieblog.de vom 19.10.2020, <https://www.theorieblog.de/index.php/2020/10/buchforum-radikale-demokratietheorien-zur-einfuehrung/>; Wallaschek, Stefan: »Chantal Mouffe und die Institutionenfrage«, in: Zeitschrift für Politische Theorie 8 (2017) 1, S. 3–22, <https://doi.org/10.3224/zpth.v8i1.01>; Kautz, Manuel: »Defizit oder Desiderat? Zwei Sammelbände zur Institutionenfrage in den agonalen und radikalen Demokratietheorien«, in: Zeitschrift für Politische Theorie 13 (2013) 1–2, S. 349–357. Mittlerweile liegen eine ganze Reihe an Antwortversuchen und institutionentheoretischen Anbauten bzw. Weiterentwicklungen vor: Herrmann, Steffen/Flatscher, Matthias (Hg.): Institutionen des Politischen. Perspektiven der radikalen Demokratietheorie, Baden-Baden: Nomos 2020; Marchart, Oliver: »Apologie des Etatismus. Vorschläge zur Behebung des institutionentheoretischen Defizits radikaler Demokratietheorie«, in: Steffen Herrmann/Matthias Flatscher (Hg.), Institutionen des Politischen: Perspektiven der radikalen Demokratietheorie, Baden-Baden: Nomos 2020, S. 169–202; Westphal, Manon: Agonale Demokratie und Staat, Baden-Baden: Nomos 2021; S. Gebh/S. Seitz: Postfundamentalismus.

24 Gebh, Sara/Seitz, Sergej: »Was sind demokratische Institutionen? Eine radikaldemokratische Antwort mit Claude Lefort«, in: [theorieblog.de](https://www.theorieblog.de) (blog) vom 17.12.2024, <https://www.theorieblog.de/index.php/2024/12/lefort-schwerpunkt-was-sind-demokratische-institutionen-eine-radikaldemokratische-antwort-mit-claude-lefort/>

25 Wolin, Sheldon S.: *Fugitive Democracy and Other Essays*, herausgegeben von Nicholas Xenos, Princeton: Princeton UP 2016.

insoweit sie die Sensibilität für Kontingenz und Konflikt sowie die Möglichkeit der Infragestellung und Revision in ihr Design einbauen. Die im Kontext von Vergesellschaftungsbewegungen oft zitierte zapatistische Devise »fragend schreiten wir voran« (*preguntando caminamos*) lässt sich gerade so verstehen: als Auftrag, Institutionen zu (er)finden, in denen Kontingenzbehauptung und Verstetigung enggeführt werden.

Fazit

Eine radikaldemokratische Inblicknahme des gegenwärtigen Vergesellschaftungsdiskurses macht mindestens vier Aspekte deutlich. (1) Vergesellschaftung hat immer damit zu tun, die Kontingenz der bestehenden Eigentumsordnung bzw. der politisch-ökonomischen Verhältnisse zu demonstrieren. Damit zielt Vergesellschaftung auf eine Repolitisierung des Eigentums und trägt gegen die Verdinglichung des Privateigentums dazu bei, die Eigentumsverhältnisse zu entselbstverständlichen bzw. zu denaturalisieren. (2) Vergesellschaftung läuft nicht auf eine harmonistische Fiktion der Auflösung sozialer Konfliktlinien hinaus, sondern besteht darin, Konflikten, die unter kapitalistischen Bedingungen systematisch verdrängt werden, überhaupt erst Bühnen der Artikulation zu verschaffen. Von besonderer Bedeutung ist dabei die prekäre gesellschaftliche Rolle der Care-Arbeit. (3) Transformationspolitisch gesehen ist Vergesellschaftung ein Paradigma der Gegenhegemoniebildung. Vergesellschaftungsbewegungen führen vor, wie politische Transformation nicht durch Exodus, sondern durch konfliktvolle Allianzenbildung und Antagonisierung erfolgt. (4) Vergesellschaftung insistiert auf der Notwendigkeit, Demokratie institutionell zu verstetigen und gerade jene Lebensbereiche und sozialen Räume zu demokratisieren, in denen die festesten oligarchischen Hierarchien bestehen.